



Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

18. Dezember 2012

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

| | | |
|-------------------|-------------------|------------------------------|
| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail |
| 19 300-7:725 | | Horst Muth |
| 1 | | |

Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-5112
06131 16-17 5112

**Ausländerrecht;
Rückführungen in den Wintermonaten
hier: Vermeidung besonderer humanitärer Härten**

In einer Vielzahl von Herkunftsländern können harte Winter mit langen Frostperioden, Eis und Schneefall auftreten. Dem entsprechend können in vielen Fällen witterungsbedingte Einflüsse Rückkehr in erheblicher Weise zusätzlich belasten und beeinträchtigen, welches zu besonderen humanitären Härten führen kann.

Die Ausländerbehörden des Landes werden gebeten, winterbedingte Härten im Rahmen der individuellen Rückführungssteuerung – unabhängig vom Herkunftsland und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Minderheit – generell zu berücksichtigen, zu bewerten und nach Möglichkeit einzelfallorientiert zu vermeiden. Bei der Prüfung ist neben einer besonderen Schutzbedürftigkeit auch die konkrete Situation in den jeweiligen Herkunftsstaaten zu beachten.

Das Ziel einer konsequenten Rückführung ausreisepflichtiger Personen ist dabei nicht aus dem Blick zu nehmen, gleichwohl erscheint in begründeten Fällen ein lediglich vorübergehender Aufschub von Zwangsmaßnahmen sachlich geboten und vertretbar.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit kann sich insbesondere bei Familien oder Alleinerziehenden mit kleinen Kindern oder bei älteren, kranken und behinderten Menschen ergeben. Für die Situation im Herkunftsland kann ausschlaggebend sein, wie sich der Winterverlauf darstellt, wie die Wohnraumsituation zu bewerten ist, wie



sich die allgemeine Versorgungslage gestaltet oder ob Verkehrsverbindungen vom Zielflughafen bis zum Wohnort zur Verfügung stehen.

Maßgeblich ist, ob ein Rückkehrer unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Herkunftsland über die normalen Belastungen einer Abschiebung hinaus, durch winterbedingte Einflüsse voraussichtlich eine besondere humanitäre Härte erleiden würde.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, in diesen Fällen durch die Setzung verlängerter Ausreisefristen oder die Erteilung einer Ermessensduldung im Einzelfall bei der Rückführungssteuerung angemessen und flexibel zu reagieren, um solche humanitäre Härten zu vermeiden.

Setzung einer Ausreisefrist

Im Rahmen der Ausreiseberatung kann auf die Wintersituation flexibel reagiert werden. Neben der Setzung einer angemessenen Ausreisefrist nach § 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG können durch eine geförderte freiwillige Ausreise winterbedingte Probleme vielfach abgemildert und beseitigt werden (Ausstattung mit Winterkleidung, Mitnahme von Gepäck, Miet- und Heizkostenbeihilfe, Übernahme der Transportkosten vom Zielflughafen in die Heimatregion). Eine Ausreisefrist kann im Einzelfall auch verlängert werden. Dieses kommt insbesondere dann in Frage, wenn die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise schriftlich erklärt wird, die Mitwirkungspflichten erfüllt werden und die Pässe vorgelegt werden.

Ermessensduldung

Ist die Ausreisepflicht vollziehbar und liegen keine sonstigen Vollstreckungshindernisse vor, werden die Ausländerbehörden gebeten, von der Möglichkeit der Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG Gebrauch zu machen und vorübergehend eine Duldung zu erteilen, um winterbedingte Härten zu vermeiden.

Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung sind die dringenden humanitären Gründe des Betroffenen mit den öffentlichen Interessen abzuwägen. Insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Personen erscheint eine positive Ermessensentscheidung angezeigt, sofern dieses zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.

Nicht lediglich geringfügige Straftaten, vorliegende Ausweisungen, die Verwirklichung von Ausweisungstatbeständen, wiederholte illegale Einreisen oder nicht verlängerbare



Passersatzpapiere sind zu berücksichtigen und können zu einer negativen Ermessensentscheidung führen. Diese Gründe können auch einer verlängerten Ausreisefrist entgegen stehen.

Die Duldungen sollten so erteilt und verlängert werden, dass flexibel auf den Winterverlauf reagieren werden kann.

Im Auftrag

Horst Muth